

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Schwarzbürgstrasse 165
3003 Bern

Per Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 5. Januar 2021
VGD/ALV/PK

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten; Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft wurde zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten eingeladen.

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass durch die Revision die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt werden. Ebenfalls begrüssen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung eine Anpassung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden soll. Zum Teil ist die Verordnung aber nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Der Kanton Basel-Landschaft äussert sich zur Vorlage mit der beiliegenden Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Stellungnahme Kanton Basel-Landschaft



Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Patrick Korff
Telefon : 061 552 20 00
E-Mail : patrick.korff@bl.ch
Datum : 05.01.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes Basel-Landschaft. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die als Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.	... für jede Schlachtung von:
Art. 1 Abs. 2 Bst.e	Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.	...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.
Bisherige VTSchS Art. 3	Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.	Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.
Art. 2 Abs. 1	Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei der Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.	Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.
Art. 5	Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss	

	<p>jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTschS Art. 9 Abs. 2).</p>	<p>Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.</p>	<p>...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.</p> <p>Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen</p>
Art. 7	<p>In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgerät sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.</p>	<p>Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.</p>
Art. 8 Abs. 2	<p>Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).</p>	<p>«..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen</p>

	<p>Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden</p>	<p>BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:</p> <p>Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).</p> <p>Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.</p>
Art.8, Abs.5	<p>Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden. Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefäßes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.</p>	<p>Antrag: 2. Satz streichen</p>
Art. 9 Abs. 2	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 5</p>	<p>Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.</p>
Art. 10 Abs. 1	<p>Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung</p>	<p>... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.</p>
Art. 10 Abs.2	<p>Der Text ist unklar.</p>	<p>Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem</p>

		Lebendgewicht bis 2 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Art. 19 Abs. 3	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).	Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen
5. Abschnitt	Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.	Betrifft: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 • Art. 8 Abs. 5 • Art. 9 Abs. 2 • Art. 11 Anpassung Titel: 3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben
Art. 23	Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
Art. 25 Abs. 2	Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe	In Fachinformation entsprechend erläutern

	<p>durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.</p> <p>Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.</p>	<p>Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...</p>
Anh.1 Ziff. 1.5 Bst. a	<p>Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.</p>	<p>«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»</p>
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b, c und d	<p>Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.</p>	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. d	<p>Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.</p>	
Anh. 1, Ziff. 2.5, Bst. i	<p>Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.</p>	
Anh. 1, Ziff. 2.5, Bst. j	<p>Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.</p>	<p>Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.</p>
Anh. 1 Ziff. 3	<p>Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich</p>	<p>Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten</p>

	zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.	
Anh. 2 Ziff. 1	Im kantonalen Jagdrecht ist die minimale Auftreffenergie, sowie maximale Schussdistanzen (ggf. das Kaliber) formuliert, um eine tierschutzkonforme Tötungswirkung zu gewährleisten. Zwar handelt es sich hierbei «nur» um eine Betäubung, dennoch heisst es, dass das Tier möglichst sofort getötet werden soll (Anh. 2, Ziff. 1.2).	Minimale Auftreffenergie, Schussdistanzen und ggf. Kaliber definieren oder diese Aufgabe an die Kantone delegieren.
Anh. 2 Ziff. 3.2	Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.	Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
Anh. 2 Ziff. 4	Siehe Anh. 1 Ziff. 3.	
Anh. 4 Ziff. 1.1 Bst. c	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
Anh. 4 Ziff. 1.4	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.	...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein. Die Zuordnung muss rückverfolgbar sein.
Anh. 4 Ziff. 1.6 Bst. b	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer

<p>Anh. 4 Ziff. 2.3</p>	<p>Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1- Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2- Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3- Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. <p>Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.</p>	<p>Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).</p>
<p>Anh. 4 Ziff. 3.2b</p>	<p>Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).</p> <p>Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.</p>	<p>Mindeststromflussdauer 3-5 sec.</p>
<p>Anh. 4 Ziff. 5.2</p>	<p>Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.</p>	<p>Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25</p>
<p>Anh. 4 Ziff. 5.3</p>	<p>Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.</p> <p>Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels</p>	<p>Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.</p>

	Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.	
Anh. 4 Ziff. 5.5 / 5.6	Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.	Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.
Anh. 4 Ziff. 6.1 Bst. a	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.	Anhaltender Ausfall der Atmung während mindestens 20 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung, ...
Anh. 4 Ziff. 6.1 Bst. a	Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.	Wiederholtes Maulöffnen streichen
Anh. 4 Ziff. 6 & 7 Bst. b	Siehe Anh. 1 Ziff. 3	
Anh. 5 Ziff. 1.5	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5	E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.	Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

	<p>Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substantziellen Mehrwert beim Tierschutz.</p> <p>Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.</p>	
Anh. 6 Ziff 2	<p>Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten</p> <p>Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen</p>	<p>Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).</p>
Anh.7 Ziff. 4 Bst. b	<p>Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.</p>	<p>Klären und ggf. anpassen</p>
Anh 8, Ziff. 1 Bst. c und e	<p>"Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht</p>	<p>Ersatzlos streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e</p>

	<p>einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massivst. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.</p>	
--	--	--